

wahre Kunst werden, soll eine kirchliche Kunst gedeihen, so muß zuerst der Clerus die todten und fabrikmäßigen Wiederholungen einer und derselben Form verschmähen, und den Talenten wider Möglichkeit und Gelegenheit geben, aus freier Hand frei ihre Werke zu bilden, und so der Kunst auch noch etwas Anderes beizufügen, was den Werken für kirchlichen Dienst besondern Werth verleiht: der eigenen Hände Fertigkeit und Mühe, zum Opfer für Gottes Ehre. Nur im Ringen mit dem Stoffe erstarkt der schaffende bildende Geist. Unsere wohlfeilen Vervielfältigungskünste drohen die Erfindungskraft allmählig auf Null zu reduciren, bemerkt treffend Reichen sperger.

Das sind die im Buche: „Die Kunst im Dienste der Kirche von G. Jakob“ compendirten und niedergelegten Ansichten und Grundsätze aller christlichen Kunsthistoriker. Sicherlich werden Alle dieselben anerkennen.

Ried.

P. Virgil Gangl, O. S. F.

XIII. (Facultäten vom „Werk der Kindheit Jesu“ für Priester.) Die nachbenannten, allseits bereits bekannten Facultäten kann nur ein Priester erlangen, der 1. zum Beicht hören approbirt ist und 2. thatsächlich an dem „Werk der Kindheit Jesu“ theilhaftig ist, d. h. für unsere Gegend mindestens 12 Mitglieder unter sich hat als Leiter, Rätthe, Consultoren u. Rätthe, Consultoren gibt es in der Linzer Diöcese nicht; doch sind solche in den Diöcesen St. Pölten, Seckau, wo ein Diöcesan-Comité zur Direction des „Werkes“ besteht.

Hiezu bedarf es keiner, irgendwie lautenden Einschreibung; der betreffende Priester wird es eo ipso durch Antritt der Leitung.

Um aber diese Facultäten gütig ausüben zu können, ist der Ordinariats-Consens einzuholen. Nach dem Vorgange anderer Ordinariate hat auch das hochwürdigste Ordinariat in Linz, ddo. 24. März 1880, Z. 1394, für alle Ortsdirectoren der hl. Kindheit in der Diöcese Linz den Consensus ertheilt — auf Ansuchen des Diözesandirectors.

Wer also mittelbar¹⁾ oder unmittelbar die Beiträge an

¹⁾ Manche Priester der Linzer Diöcese könnten jedoch meinen, es kämen jene Gelder, die sie ans Hochwürdigste Consistorium oder an die Redaction des „Linzer Volksblattes“ oder der „Kathol. Blätter“ schicken, dem Hochwürdigen Herrn Director Eduard Schneid zu, welche Meinung aber irrig ist. Von Seite der beiden Redactionen werden die betreffenden Gelder an das Consistorium, resp. Ordinariat abgeführt und dieses sendet selbe nach Wien an den „Central-Kath. des Vereines der hl. Kindheit“, der aber mit Paris nicht in Verbindung steht.

den Diözesan-Director (Tit. Hochw. Hrn. E. Schneck) sendet, was von allen bis 15. November sehr gewünscht wird, bedarf keines speciellen Consenses mehr; denn er steht dadurch mittelbar in Verbindung mit der Confraternitas de Sancta Jesu infantia in civitate Parisiensi canonice instituta, welcher nachbenannte Fakultäten vom hl. Stuhl verliehen sind, und zwar auf die Dauer von 7 Jahren — vom 19., resp. 24. Juli 1879 an gerechnet.

Die 1. Vollmacht besteht in der Vornahme der Privatbenediction an Rosenkränzen, Kreuzen (mit und ohne Kruzifixbild), kleinen Statuen und Medaillen¹⁾ nebst Verleihung der apostolischen Ablässe (ut in elencho edito typis S. C. de propaganda fide die 23. Febr. 1878.) und der Brigittiner Ablässe auf die gewöhnlichen Rosenkränze.

Im Rescript steht zwar nicht „Imagines“, wohl aber im Supplicat. Auch hier ist der Sinn — „ad sensum petentis“ zu erweitern. Weihenformeln wurden f. Z. von der Generaldirection glaublich vertheilt, finden sich aber auch im Rit. Rom., Schneiders Manuale Sacerdotum etc.

Die 2. Vollmacht besteht in der Ertheilung des Segens mit einem vollkommenen Ablass an Sterbende nach dem Ritus, wie er in der Constitution P. Benedicti XIV. („Pia mater“) angegeben ist und wie er auch im Vinzer Diözesan-Rituale aufscheint.

Die 3. Vollmacht besteht in der Begünstigung eines privilegierten Altars — 3mal in der Woche, d. h. die betreffenden Priester können 3mal in der Woche, wo sie die hl. Messe für einen verstorbenen Gläubigen lesen, diesem einen vollkommenen Ablass zuwenden. Im Rescript steht aber noch: „dummodo Sacerdotes simile indultum pro alia die non obtinuerint.“ Wer somit schon eines besitzt, z. B. ein indultum personale, der genießt diese letztgenannte Vollmacht nicht.

Immerhin große Belohnungen der kleinen Mühen für das große, apostolische Werk!

Lambach.

P. Bernhard Grüner.

XIV. (Einige Entscheidungen der Riten-Congregation.) 1. Bezüglich des vierzigstündigen Gebetes. Auf die Anfrage des Cardinals von Vissabon, ob es gestattet, oder der Gebrauch zu dulden sei, während der 40stündigen Aussetzung des Allerheiligsten die Heiligenbilder nicht zu verhüllen, oder Predigten zu halten, oder

¹⁾ „Statuen“ ist generell zu nehmen, und nicht wie es in manchen Büchern nur auf beschränkte lautet.